Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen

dem örtlichen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Esslingen
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen a. N.

dem

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
(gem. Kommunaler Vereinbarung)
(Leistungsträger)

und

dem Träger der Einrichtung

Michaelshof-Ziegelhütte, Einrichtung für Erziehungshilfe e.V.
73235 Weilheim/Teck

für die Einrichtung/Leistungsangebot

Michaelshof-Ziegelhütte, Freie Schule für Erziehungshilfe
in
73235 Weilheim/Teck
und
73266 Bissingen Ochsenwang
(Leistungserbringer)

I. Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Schule für Erziehungshilfe am Heim Michaelshof-Ziegelhütte, auf der Grundlage von

- Kinder- und Jugendhilfegesetz § 2 Abs. 2 Ziffer 4 (Hilfen zur Erziehung und ergänzende Leistungen)
- §§ 15, 82, 83, 84, 85 Schulgesetz Baden-Württemberg
- Privatschulgesetz Baden-Württemberg

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Staatl. genehmigte Schule für Erziehungshilfe mit den Bildungsgängen

- Förderschule
- Grund- und Hauptschule

Das Leistungsangebot umfasst unsere Schule für Erziehungshilfe mit insgesamt 10 Klassen:

Michaelshof 48 Schüler (max.)

Ziegelhütte 24 Schüler (max.)

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Öffnungszeit und Betreuungsangebot entsprechen den Vorgaben der Schulverwaltung für die jeweiligen Klassenstufen in den jeweiligen Bildungsgängen. Das Leistungsangebot ist an 185 Tagen im Jahr geöffnet.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst:

Unterricht und alltagspädagogische Leistungen der Schule für Erziehungshilfe am Heim (geplanter, gestalteter und strukturierter Schulalltag sowie pädagogische Leistungen in der Schule (als integriertem Teil der Einrichtung), auch in Verbindung mit der Alltagsgestaltung in den anderen Einrichtungsbereichen)

Zusammenarbeit/Kontakte (mit: Eltern, staatlichem Schulamt, Jugendamt (Hilfeplangespräche), Psychologische Beratungsstelle, Agentur für Arbeit, Praktikumsbetriebe, Ausbildungsbetriebe, weiterführende Schulen, Wohngruppen, Werkstattbereich)

Hilfe-/Erziehungsplanung (Mitwirkung an Hilfeplangesprächen, Erstellen von Tischvorlagen (in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst, den Wohngruppen, den

Werkstätten). Zusätzlich regelmäßige Rückmeldegespräche mit den Schülern zu ihrem schulischen Vorankommen und Persönlichkeitsbildung (insbesondere in der 9. Klasse))

Regieleistungen (zusätzlicher Jugendhilfeanteil für Einrichtungen mit Schule für Erziehungshilfe für Leistungen der Leitung und Verwaltung, für Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung des Fachdienstes und für Leistungen der Hauswirtschaft)

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht in Leistungsmodulen pauschaliert (siehe einrichtungsübergreifendes Leistungsmodul) – können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 2 des Rahmenvertrags mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

§ 3 Sächliche und personelle Ausstattung

(1) Personelle Ausstattung

Regelleistungen

Unterricht und alltagspädagogische Leistungen der Schule für Erziehungshilfe am Heim

Die personelle Ausstattung richtet sich nach dem Organisationserlass des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg für Schulen für Erziehungshilfe und wird schuljahresbezogen auf Grund der aktuellen Schülerzahlen festgelegt und vom Regierungspräsidium genehmigt. Dies beinhaltet auch die Leistungen der Zusammenarbeit und Kontakte sowie die Leistungen der Lehrkräfte an der Mitwirkung an der Hilfe- und Erziehungsplanung.

Zusätzlicher Jugendhilfeanteil für Einrichtungen mit Schule für Erziehungshilfe (gemäß Anlage 1 Rahmenvertrag § 78f)

1. Hilfe- und Erziehungsplanung (Fachdienstleistungen) 1:300 — 0,24 VK
2. Regieleistungen
   - Leitung (1:800) — 0,09 VK
   - Verwaltung (1:100) — 0,72 VK
   - Hauswirtschaft (1:45) — 1,60 VK

(2) Sächliche Ausstattung

Die weitere, zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Michaelshof: Ochsenwanger Steige 41-43, 73235 Weilheim/Teck

Ziegelhütte: Ziegelhütte1, 73266 Bissingen-Ochsenwang

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Schulgesetzlicher und jugendhilferechtlicher Rahmen

Der Auftrag der Schule für Erziehungshilfe bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und durch die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule für Erziehungshilfe soll in Verbindung mit der Alltagsgestaltung, der pädagogischen Arbeit und den heilpädagogisch-therapeutischen Angeboten der Erziehungshilfe des Michaelshof-Ziegelhütte e.V. verwirklicht werden.

Die Vorgaben des § 4 Abs.1 SGB VIII werden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Wohl des jungen Menschen wahrgenommen.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Sonderschüler der Schule für Erziehungshilfe mit dem Bildungsgang Grund- und Hauptschule, Förderschule und festgestelltem Sonderschulbedarf im Aufnahmealter von 6 Jahren bis 17 Jahren

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

Unterricht und alltagspädagogische Leistungen der Schule für Erziehungshilfe am Heim

Ein im Sinne des erziehenden Unterrichtes gestalteter Schulalltag gehört zu den zentralen Leistungsmerkmalen der Schule für Erziehungshilfe am Heim.

Leistungsmerkmale des Alltags im Lebensraum Schule sind z.B.:

- Aufbau tragfähiger Beziehungen
- Wahrnehmung und Beobachtung der Entwicklungs- und Förderbedürfnisse der ganzen Person über das eigentliche Unterrichtsgeschehen hinaus
- erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
- Gewährung von pädagogisch erforderlichen Freiräumen und das Setzen notwendiger Grenzen
- Flexibilität in der Unterrichtsgestaltung, bei der Störungen und Abweichungen als Gestaltungsanforderung in das persönliche Unterrichtskonzept einbezogen werden.
- Aufbau eines positiven Lernverhaltens
- Kompensation und Überwindung von Schwächen und Ängsten
- Beteiligung und Mitbestimmung

Schulpädagogische Leistungen im Klassenverband

Diese sind z. B.:

- Unterricht und Pause als wiederkehrende Rhythmen
- transparent gegliederte Zeit- und Lernstruktur
- Fachorientierung und Freiarbeit
- Lernstoff- und Handlungsorientierung
- Einübung von Fertigkeiten
- Leistungsorientierung, Leistungskontrolle
- Strukturierung des Unterrichtsablaufs im Tages-, Wochen- und Schuljahresrhythmus
- Allgemeine Förderung individueller Stärken im Klassenverband
- Förderung im musischen und praktisch-handwerklichen Bereich und im Bereich der Motorik
- Förderung im kognitiven und (lebens-)praktischen Bereich
- Förderung emotionaler Ausdrucksfähigkeit
- Entdeckung eigener kreativer Möglichkeiten
- Sprachentwicklung und Sprachtraining
- Förderung bei Lese- und Rechtschreibeschwächen (nicht im Sinne einer LRS-Therapie)
- Entwicklungsförderung im Bereich der Grob- und Feinmotorik
- Körpererfahrung, Entwicklung von Geschicklichkeit und dem Einschätzen von Sicherheitsrisiken
- Training von Vertrauen und Sicherheit
- Gesundheits- und Hygieneerziehung
- Sucht- und Gewaltprävention
- Geschlechter- und Sexualerziehung
- Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
- Auseinandersetzung mit Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen im Kontext der Gruppe
- Gestaltung von Sport- und Spielangeboten, Festen (schulintern und öffentlich), Monatsfeiern, Klassenfahrten, theaterpädagogischen Projekten, erlebnispädagogischen Angeboten
- Gestaltung des Schulumfeldes und der Schulatmosphäre. Dabei kommt auch der Ausgestaltung von Klassenzimmern und anderen Lernräumen eine große Bedeutung zu, z.B. dadurch, dass die Schülerinnen und Schüler daran beteiligt sind und Mitverantwortung übernehmen.

Mitwirkung bei der Diagnostik und heilpädagogisch-therapeutischen Leistungen

Die Schule für Erziehungshilfe wirkt bei der Diagnoseerstellung und im Bereich heilpädagogischer und therapeutischer Leistungen mit und bringt ihre Ressourcen ein

Leistungen sind z. B.:

- Mitwirkung bei der Klärung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit
- schulische Förder- und Hilfeplanung
- Durchführung schulischer Förderangebote
- Mitwirkung an pädagogischen Konferenzen, Fallbesprechungen
- Mitwirkung bei Problemanalysen und Schulgutachten
- Schulberichtswesen

Zusammenarbeit, Kontakte

- *mit den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten*
  Dazu dienen u.a. situationsabhängige Alltagskontakte, regelmäßige Eltern- und Familiengespräche, Einbeziehung in das Schulgeschehen, themenorientierte Elterntage, etc.

  Die Schule für Erziehungshilfe initiiert im Rahmen der Eltern- und Familienarbeit

  - Elternmitwirkung
  - transparente Information über die Lern- und Entwicklungsfortschritte der Schüler und Schülerinnen
  - Elterntage
  - Elternbriefe
  - Elternberatung
  - Mitwirkung bei der Eltern- und Familienarbeit der Schule
  - Projekttage
  - Schulfeste und -feiern

- *mit den anderen Bereichen der Einrichtung*

  Die Zusammenarbeit der Schule mit anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe dient:

  - dem Austausch von Informationen, die für die Kind-Umfeld-Diagnostik von Bedeutung sind
  - der Entwicklung ganzheitlicher, individueller Hilfekonzepte
  - der Abstimmung von Erziehungsbedingungen und der Abklärung der pädagogischen Vorgehensweise
  - einem regelmäßigen fallunabhängigen fachlichen Austausch

  Die Schule für Erziehungshilfe unterstützt mit ihren Leistungen

  - die sozialpädagogischen Maßnahmen anderer Bereiche
  - den Bereich der Ausbildung und Beschäftigung

  Die Leistungen umfassen u.a.:

  - Förderangebote in der Gruppe und im Einzelfall (Lernförderung)
  - Abstimmung von Unterrichts- bzw. Ausbildungszielen mit dem Förderbedarf
  - Überprüfung von Entwicklungsfortschritten
  - Vermeidung bzw. flexiblen Umgang mit Entwicklungskrisen bzw. Krisen im Lern- und Ausbildungsgeschehen

- Begleitung von Entscheidungen, die die Schul- oder Ausbildungslaufbahn betreffen (z.B. Wechsel, Umschulung, Rückversetzung etc.)
- Leistungen in bezug auf berufsfindende Maßnahmen
- eine kontinuierliche Zusammenarbeit und eine Abstimmung im Rahmen der Regelkommunikation der Schule
- die Vernetzung der schulischen Förderung mit den anderen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe
- Projekte, wie z.B. Schullandheimaufenthalte, Projekttage und sonstige Veranstaltungen.

Die Schule für Erziehungshilfe arbeitet mit den Koordinationsstellen „Kooperation" bei den Staatlichen Schulämtern, den Jugendämtern, anderen Schulen, beruflichen Einrichtungen, Betrieben etc. eng zusammen.

Mitwirkung bei der Hilfe-/Erziehungsplanung

Die Leistungen umfassen:

- Mitwirkung bei diagnostischer Abklärung, Anamnese und Prognoseerstellung
- Mitwirkung im Rahmen der Hilfe-, Förder- und Erziehungsplanung, Zielabstimmung und Zielformulierung
- Zusammenarbeit mit den Schulaufsichtsbehörden, Jugendämtern, Mitarbeit in Arbeitskreisen und Fortbildungsmaßnahmen etc.
- Mitwirkung bei der Erstellung von Tischvorlagen

Regieleistungen

Der zusätzliche Jugendhilfeanteil an Regieleistungen für Einrichtungen mit Schule für Erziehungshilfe umfasst laut Anlage 1 zum Rahmenvertrag

1. Leistungen der Leitungsfunktionen (1:800):

   Wahrnehmung der Leitungsfunktionen und Bereichsleitungsfunktionen, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

2. Leistungen der Verwaltung (1:100):

   Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

3. Leistungen der Hauswirtschaft (1:45):

   Hausreinigung und haustechnische Leistungen.

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes (1:300):

   Mitwirkung bei der Abklärung des Hilfebedarfs, Anleitung und Beratung der Mitarbeiter/-innen (umfasst auch Supervision).

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 2 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

§ 8 Qualität des Leistungsangebots

Die Aufrechterhaltung und Entwicklung von Qualität ist ein ständiger Prozess der Leistungs-, Personal- und Organisationsentwicklung. Die Einrichtung hat ein Qualitätsentwicklungskonzept erarbeitet das in allen Bereichen der Einrichtung umgesetzt und das kontinuierlich weiterentwickelt wird. Elemente des QE-Konzeptes sind mit Blick auf die Schule u. a.

- Regelmäßige Konferenzen
- Dokumentation der Erziehungsarbeit
- Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden
- Praxisbegleitung und –beratung
- Supervision und Fortbildung

§ 9 Qualifikation des Personals

Schulischer Dienst

Sonderschul-, sowie Grund- und HauptschullehrerInnen, WaldorflehrerInnen, Technische Lehrer, Heilpädagogen, Sportlehrer, Erlebnispädagoge, Lerntherapeuten, sonstige Fachkräfte

Fachdienst und andere ergänzende Dienste

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter folgenden Voraussetzungen:

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht. Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots, sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlichen Träger, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist, abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisse durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab	01.05.2010
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum	31.08.2011

Für die Leistungsträger

Landratsamt Esslingen
Kreisjugendamt
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Für den Leistungserbringer

Träger der Einrichtung